

---

## S 13 RA 524/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 524/99
Datum	21.06.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 157/00
Datum	20.03.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21. Juni 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über eine Vormerkung der Zeit eines in der DDR zurückgelegten Forschungsstudiums als Tatbestand einer (Ausbildungs-)Anrechnungszeit.

Der am 12.01.1951 geborene Kläger schloss am 31.07.1981 ein Hochschulstudium mit dem akademischen Grad Diplomlehrer für die Fächer Geschichte und Deutsch an der ehemaligen Karl-Marx-Universität in Leipzig ab. Daran anschließend wurde er für die Zeit vom 01.08.1981 bis 31.07.1984 in ein Forschungsstudium in der Sektion Geschichte aufgenommen, welches er mit dem akademischen Grad "Doctor Philosophiae" am 24.04.1984 beendete. Vom 01.08.1984 bis 15.08.1991 war der Kläger als wissenschaftlicher Assistent an der Universität tätig.

---

Am 06.11.1996 beantragte der Klager bei der Beklagten die Klrung seines Versicherungskontos. Nach Aufarbeitung der Unterlagen erlie die Beklagte den Vormerkungsbescheid vom 15.03.1999, mit dem sie u.a. eine Vormerkung der Zeit vom 01.08.1981 bis 31.07.1984 sowohl als Beitrags- als auch als Anrechnungszeit ablehnte. Eine Beitragszeit scheidet aus, da es sich um Zeiten der Hochschulausbildung gehandelt habe. Auch eine Vormerkung als Anrechnungszeit komme nicht in Betracht, weil das Forschungsstudium nach Ablegung der Abschlussprfung zurckgelegt worden sei.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 27.07.1999 zurck.

Mit der am 24.08.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage verfolgte der Klager sein Begehren zur Vormerkung der Zeit des Forschungsstudiums als Beitragszeit, hilfsweise als Anrechnungszeit weiter.

Nach Auskunft der Universitt L von 15.06.2000 habe zwischen dem Klger und der Universitt wrend der Zeit des Forschungsstudiums (8/81 bis 7/84) kein Arbeitsverhltnis bestanden. Daraufhin nahm der Klger im Termin der mndlichen Verhandlung seinen Klageantrag zur Bercksichtigung der streitigen Zeit als Beitragszeit zurck. Er begehrte jedoch weiterhin eine Vormerkung der streitigen Zeit als (Ausbildungs-)Anrechnungszeit.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 21.06.2000 ab. Dem Klger stehe ein Anspruch auf Vormerkung der Zeit seines Forschungsstudiums als Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung nicht zu.

Rechtsgrundlagen fr die begehrte Vormerkung seien die Regelungen der [ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 252 Abs. 4](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. [ 149 Abs. 5 SGB VI](#). Im Vormerkungsverfahren habe die Beklagte u.a. darber zu befinden, ob der vorliegend behauptete Anrechnungszeitbestand nach den im Entscheidungszeitpunkt mageblichen materiell-rechtlichen Regelungen erfllt sei. Zutreffend habe die Beklagte nach [ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes vom 25.09.1996 ([BGBl. I S. 1461](#)) die Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule nach Vollendung des 17. Lebensjahres mit insgesamt 36 Kalendermonaten vorgemerkt. Zwar seien nach [ 252 Abs. 4 SGB VI](#) darber hinaus Zeiten, in denen der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Hochschule besucht und abgeschlossen habe, soweit die Hchstdauer fr Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren berschritten sei, auch Anrechnungszeiten. Im Rahmen dieser Regelung sei jedoch nur eine einzige erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung als Anrechnungszeit zu bercksichtigen. Nach dem Erreichen des mglichen Abschlusses seien weitere Ausbildungsabschnitte an einer Hochschule nicht mehr als Anrechnungszeiten zu bercksichtigen. Abgeschlossen sei eine Hochschulausbildung bereits mit dem Tag, an dem der Student die Abschlussprfung bestanden und damit erstmals eine berufliche Qualifikation erreicht habe, welche ihm regelmig die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Ttigkeit ermgliche. Dies gelte auch, wenn nach

---

der Diplom- oder Examensprüfung eine Promotion  $\frac{1}{4}$ blisch oder w $\frac{1}{4}$ nschenswert sei (BSG SozR 2200  $\text{\AA}$ § 1259 Nrn. 9 und 92).

Die Zeit des vom Kl $\ddot{a}$ ger absolvierten Forschungsstudium vom 01.08.1981 bis 31.07.1984 sei zwar als Zeit einer Hochschulausbildung im Sinne des  [\$\text{\AA}\$ § 252 Abs. 4 SGB VI](#) zu bewerten. Dies ergebe sich aus der Anordnung  $\frac{1}{4}$ ber das Forschungsstudium vom 29.12.1978 (GBl. I S. 1979; ForschStud-AO). Danach handele es sich um ein durch ein Stipendium abgesichertes universit $\ddot{a}$ res Ausbildungsverh $\ddot{a}$ ltnis. Der Status als Forschungsstudent sei durch die Aufnahme in das Forschungsstudium auf Grund einer Erkl $\ddot{a}$ rung des Rektors der Hochschule in  $\ddot{U}$ bereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule begr $\ddot{u}$ ndet worden ( $\text{\AA}$ § 5 Abs. 1 ForschStud-AO). Die Aufnahme des Kl $\ddot{a}$ gers in das Forschungsstudium sei mit der Urkunde vom 18.12.1980 erfolgt. Das Forschungsstudium habe der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades "Doktor eines Wissenschaftszweiges", vordringlich f $\ddot{u}$ r T $\ddot{a}$ tigkeiten in Lehre und Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen gedient ( $\text{\AA}$ § $\text{\AA}$ § 2, 7 ForschStud-AO). Es sei daher f $\ddot{u}$ r die vorliegend relevante rentenrechtliche Einordnung weitgehend mit der planm $\ddot{a}$ ssigen wissenschaftlichen Aspirantur vergleichbar (vgl. BSG, Urteil vom 23.03.1999  $\hat{=}$  [B 4 RA 18/98 R](#)).

Der streitige Zeitraum erf $\ddot{u}$ lle damit jedoch nicht die vorgenannten Voraussetzungen einer Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung. Der Kl $\ddot{a}$ ger habe aber nicht durch das Forschungsstudium, sondern vielmehr bereits mit der Ablegung der Diplompr $\ddot{u}$ fung am 31.07.1981, einen Abschluss erreicht, der ihm eine seinem Studium entsprechende Berufst $\ddot{a}$ tigkeit erstmals erm $\ddot{o}$ glicht h $\ddot{a}$ tte. Mit der Aufnahme in das Forschungsstudium sei das Hochschulstudium bereits abgeschlossen gewesen (vgl.  $\text{\AA}$ § 5 Abs. 2 ForschStud-AO). Eine Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung k $\ddot{a}$ nne daher allenfalls bis zur Ablegung der Diplompr $\ddot{u}$ fung ber $\ddot{u}$ cksichtigt werden. Soweit dadurch eine L $\ddot{u}$ cke im Versicherungsverlauf auftrete, sei zu ber $\ddot{u}$ cksichtigen, dass es nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Grundsatz gebe, nach dem akademische Ausbildungszeiten "l $\ddot{u}$ ckenlos" anerkannt und angerechnet werden m $\ddot{u}$ ssen. Nach st $\ddot{a}$ ndiger Rechtsprechung des BSG ber $\ddot{u}$ cksichtige das SGB VI vielmehr nur bestimmte typische Ausbildungszeiten, wobei es "nicht das jeweils f $\ddot{u}$ r den im Einzelfall vom Versicherten gew $\ddot{u}$ nschten Beruf Erforderliche, sondern lediglich ausgleichsweise das Vertretbare beg $\ddot{u}$ nstigen will" (f $\ddot{u}$ r die planm $\ddot{a}$ ssige wissenschaftliche Aspirantur vgl. BSG, [SozR 3-2600  \$\text{\AA}\$ § 248 Nr. 1](#)).

In welchem Umfang die Zeiten einer Hochschulausbildung als Anrechnungszeiten anerkannt und bewertet werden, sei regelm $\ddot{a}$ ssig erst im Leistungsfall (Bewilligung einer Rente) zu entscheiden. Darauf habe die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid hingewiesen.

Gegen das dem Kl $\ddot{a}$ ger mit Einschreiben vom 21.08.2000 zugestellte Urteil richtet sich seine am 25.09.2000 eingelegte Berufung, mit der er erneut vortr $\ddot{a}$ gt, dass nach dem Recht der ehemaligen DDR die Zeiten des Forschungsstudiums f $\ddot{u}$ r die Altersversorgung anerkannt worden seien. Der Kl $\ddot{a}$ ger k $\ddot{a}$ nne nicht

---

nachvollziehen, aus welchen Gründen für den recht kleinen Kreis der aus den neuen Bundesländern stammenden Betroffenen die Zeit des Forschungsstudiums nicht als Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung berücksichtigt werde. Es gehe insoweit nicht um eine rentenrechtliche Privilegierung der Forschungsstudenten, sondern letztlich um eine Art, der aus anderen Gründen so oft Bürger der alten Bundesländer auf Kosten der Steuerzahler praktizierten Besitzstandswahrung.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21.06.2000 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 15.03.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1999 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 01.08.1981 bis 31.07.1984 als (Ausbildungs-)Anrechnungszeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Mit Recht hat das Sozialgericht unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vormerkung der Zeit seines Forschungsstudiums vom 01.08.1981 bis 31.07.1984 als (Ausbildungs-)Anrechnungszeit im Sinne der [§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 252 Abs. 4 SGB VI](#) i.V.m. [§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) nicht zu.

Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)).

Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 30.08.2000 ([1 BvR 319/98](#)) auf die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der eine Verletzung seiner Grundrechte aus [Art. 1, 2, 3, 12, 14, 19](#) und [20](#) Grundgesetz (GG) wegen der Nichtanerkennung der Zeit seiner wissenschaftlichen Aspirantur als rentenrechtliche Zeit gerügt hatte, festgestellt, dass die maßgeblichen Vorschriften und ihre Auslegung durch das BSG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. NJ 1/2001 S. 28).

Aus den genannten Gründen blieb die Berufung ohne Erfolg.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024